

Satzung des Turn- und Sportverein Gerchsheim 1946 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der 1946 gegründete und 1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim eingetragene Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Gerchsheim 1946 e.V..

2) Er hat seinen Sitz in Gerchsheim.

3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und die Betätigung seiner Mitglieder in den verschiedenen Sportarten, für die innerhalb des Vereins Abteilungen errichtet werden. Der Verein setzt sich die Erziehung guter Sportler mit echter sportlicher Gesinnung, insbesondere Jugendlicher, zum Ziel.

2) Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Mittelverwendung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung verwendet werden.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses in der Höhe der steuerlichen Ehrenamtszuschale vergütet werden.

6) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine in der Höhe der steuerlichen Ehrenamtszuschale Tätigkeitsvergütung jährlich erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 4. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 5. Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind die Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen.
- 3) Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sollen sich am Sportbetrieb beteiligen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werden die bis dahin jugendlichen Mitglieder entweder als aktive oder als passive Mitglieder weitergeführt.
- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die weder Jugendliche noch aktive Mitglieder sind.
- 5) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern ernannt werden. Andere Personen können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Jugendliche müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 7) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Tod
 - c) durch Beschluß des erweiterten Vorstands
 - d) bei juristischen Personen nach Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 9) Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilung zu entehrenden Strafen
 - c) unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige schädigende oder beeinträchtigende Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Ausschluß eines Mitglieds durch Beschluß des erweiterten Vorstands erfordert die Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Entscheidung unter Beifügung der Gründe schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

10) Das ausgeschlossene Mitglied kann einen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeiführen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb Monatsfrist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu stellen, der den Antrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zuleitet. Diese entscheidet für den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie den Abteilungsversammlungen berechtigt. Allen volljährigen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu, Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.

2) Jedes Mitglied, dem das aktive Wahlrecht zusteht, kann in der Mitgliederversammlung sowie in den jeweiligen Abteilungsversammlungen Anträge stellen und die Abstimmung über diese verlangen.

3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse aller Organisationsformen des Vereins im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse zu beachten, das Ansehen des Vereins zu mehren und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen herabzusetzen.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den beschlossenen Vereinsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf, vom Vorstand einzuberufen.

2) Der Vorstand muß darüber hinaus eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder zum Stand am Ende des letzten Geschäftsjahres die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- 3) Die Einberufung der MV hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu erfolgen.
- 4) Die MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Den Vorsitz in der MV führt eine Vorsitzende / ein Vorsitzender, vertretungsweise kann die Versammlung auch ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes dazu bestimmen.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gem. § 5 Abs 1 eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 7) Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sind mit mindestens Dreiviertel der erschienenen Mitglieder zu beschließen.
- 8) Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Jedes Mitglied hat das Recht, das Versammlungsprotokoll einzusehen.
- 10) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen MV sind:
 - (a) der Vorstandsbericht
 - (b) der Kassenbericht und die Kassenprüfung
 - (c) die Entlastung des Vorstands
- 11) Der MV obliegen im übrigen:
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer/ -innen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen
 - (b) Satzungsänderungen
 - (c) die Festsetzung der Beiträge
 - (d) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- 12) Die MV kann Ehrenmitglieder des Vereins ernennen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (a) den drei Vorsitzenden
 - (b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - (c) der Kassenwartin oder dem Kassenwart

3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie aus den nachfolgend aufgeführten Personen, soweit diese noch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind:

Abteilungsleiter Fußball
Abteilungsleiter Tischtennis
Abteilungsleiter Tennis
Abteilungsleiter Volleyball
Abteilungsleiter Freizeitsport
Jugendleiter Fußball
ein Vorsitzender der Jugendvorstandschaft
ein Vorsitzender des Vergnügungsausschusses

4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn eine Sitzung einberufen worden ist und im geschäftsführenden Vorstand drei, im erweiterten Vorstand sieben Mitglieder, davon zwei geschäftsführend anwesend sind.

5) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.

6) Zwei der drei Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

7) Bei Zahlungen und Entgegennahme von Zahlungen genügt die Unterschrift der Kassenwartin bzw. des Kassenvwarts, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nichts anderes bestimmen.

8) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9) Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung eines Vorstandsmitglieds ist in einer außerordentlichen MV eine gesonderte Nachwahl erforderlich, wenn nicht eine ordentliche MV innerhalb der folgenden sechs Monate einzuberufen ist.

10) Wiederwahl ist zulässig.

11) Die Amtszeit des Vorstands endet erst mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands oder wenn ein Notvorstand eingesetzt worden ist.

12) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen.

13) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diese haben gegenüber dem Vorstand beratende Funktion.

§ 9 Die Abteilungen

1) Der TSV Gerchsheim 1946 e.V. besteht aus folgenden Abteilungen:

- Fußball
- Volleyball
- Tischtennis
- Turnen, z. B. Kinderturnen, Seniorenturnen usw.
- Radfahren
- Freizeitsport, z. B. Gardetanz, usw.
- Bogenschießen

Die einzelnen Abteilungen bestehen aus verschiedenen Mannschaften und Untergruppen aller Altersgruppen und teilweise beider Geschlechter.

Die Abteilungen organisieren den Sportbetrieb in den einzelnen Sportarten.

2) Jede Abteilung wählt eine Abteilungsführung, die die Abteilung im Gesamtverein sowie nach außen vertritt und die Abteilung sportlich und verwaltungsmäßig führt.

3) Eine Abteilungsführung sollte aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Jugendleiter bestehen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

4) Über die Sitzungen der Abteilungsleitungen sowie der Abteilungsmitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5) Die Abteilungsleiter bzw. im Vertretungsfalle deren Stellvertreter gehören dem erweiterten Vorstand an.

6) Eine Jugendvorstandschaft kann gebildet werden. Sie besteht aus einem/r ersten Vorsitzenden, einem/r zweiten Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassenwart/in. Die Jugendvorstandschaft hat die Jugendordnung des Vereins zu befolgen.

7) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands eigene Beiträge zu erheben. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden von dem/r Vereinskassenwart/in verantwortlich durchgeführt.

§ 10 Einkünfte und Vermögen

1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

2) Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit setzt die MV fest.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4) Der Vorstand hat jeweils binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresab-schlußrechnung vorzulegen.

§ 11 Mitgliedschaft in Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und der diesem angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Satzungen und Ordnungen des BSB und der Fachverbände sind für den Verein und seine Mitglieder rechtsverbindlich. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen auch der übergeordneten Verbände an diese zu übertragen.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen dem Ortschaftsrat Gerchsheim zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Gerchsheim im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.
- 2) Beschlüsse über Änderung des Zwecks des Vereins sowie über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestellten Vorstand als Liquidator.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.1972 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1999 neugefaßt.

Änderungen:

1. Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06.03.2009 wurde der „§ 3 Mittelverwendung – Absatz 5“ ergänzt. – April 2009 Popp K.
2. . Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2014 wurde der „§ 3 Mittelverwendung – Absatz 6“ ergänzt. – April 2014 Popp K.
3. Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06.03.2015 wurde der „§ 3 Abteilungen – Absatz 1“ ergänzt. – März 2015 Popp K.

6. März 2015

Umm Popp

Mania Stoy